

ELTERNINITIATIVE NEUHAUSEN e.V.



SATZUNG des Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Elterninitiative Neuhausen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt von einer oder mehrerer Kindertagesstätten im Rahmen der Familienselbsthilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine familienergänzende Erziehung auf sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Bezugspersonen (Erziehern) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - b) Die Unterhaltung einer oder mehrerer Kindertagesstätten (mit sowohl Ganztags- als auch Teilzeitbetrieb) auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies betrifft nicht vom Vorstand genehmigte außerordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand (§ 9). Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber hat das Recht die Mitgliederversammlung (§ 8) anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung des Vereins
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch Beendigung des Betreuungsvertrages
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung/en
- c) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen per Aushang einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Datums, der Zahl der anwesenden Mitglieder, des Abstimmungsergebnisses und -gegenstandes zu protokollieren. Das Protokoll ist nach der Beschlussfassung von den anwesenden Eltern zu billigen, vom/ von der Protokollführer/in und vom/von dem/r Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Dies sind insbesondere:
- a) Höhe der Mitgliedsbeiträge und Erhebung von Umlagen
 - b) Anmietung von Immobilien
 - c) Erstzusammensetzung der Kindergruppe/n
 - d) Höhe des Elternbeitrages zur Kinderbetreuung und zweckgebundener Umlagen für den Besuch der Kindergruppe;
 - e) Satzungsänderungen, insbds. Änderungen oder Erweiterungen des Vereinszwecks
 - f) Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde
 - g) Aufträge und Weisungen an den Vorstand zur Erreichung der Vereinsziele;
 - h) Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 8 Die Elternversammlung

1. Mitglied der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kinder in einer Gruppe der Kindertagesstätte/n Aufnahme gefunden haben. Werden mehrere Kindergruppen gegründet, so kann für jede Kindergruppe eine selbständige Elternversammlung gegründet werden. Dies kann auf Antrag der Hälfte der Eltern einer Kindergruppe von der gesamten Elternversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden jeweils für ein Betreuungsjahr (September bis August) beschlossen werden.
2. In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die Pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte/n/Kindergruppe in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis des Vereins als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes. Bei mehreren selbständigen Elternversammlungen führen dieses die Geschäfte der ausschließlich ihre Kindergruppe betreffenden Angelegenheiten. Gruppenübergreifende Angelegenheit beschließt die gesamte Elternversammlung bzw. der Vorstand.
4. Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Elternversammlung, wenn es sich um die in §9 Ziff.7 bezeichneten Rechtsgeschäfte handelt. Diese Regelung ist auch gegenüber Dritten wirksam.
5. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Eltern anwesend ist. Die Elternversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Eltern. Beschlüsse in Personalangelegenheiten werden einstimmig gefasst, ist jedoch auch im zweiten Wahlgang keine Einstimmigkeit erzielt, so wird der Beschluss nach angemessener Bedenkzeit mit Zweidrittelmehrheit gefasst.
6. Die Beschlüsse der Elternversammlung werden mit Datum und Abstimmungsergebnis protokolliert und von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben. Das Protokoll der Elternversammlung ist nach der Beschlussfassung zur Billigung durch die anwesenden Eltern vorzulegen und allen Eltern der Elternversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Jeder Vorstand wird einzeln gewählt. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim. Die Mitgliederversammlung beschließt über Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
2. In den Vorstand gewählt werden können nur voneinander unabhängige Elternteile (d.h. keine Ehepaare/Paare gleichzeitig).
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist ehrenamtlich tätig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung über die Aufteilung der Vorstandsaufgaben. Der Vorstand haftet dem Verein nicht für Handlungen, bei denen ihm nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier gleichberechtigten Mitgliedern.
6. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:
 - a) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - b) Neuaufnahme und Ausschluss von Kindern
 - c) Die Höhe der finanziellen Entscheidungsfreiheit des Vorstandes beträgt 1000 Euro.
8. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Diese Regelung wirkt auch gegenüber Dritten.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 20.08.2012